4 / 150

Einwohnergemeinde Bettlach

KANTON solothurn

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutzprojekt Giglerbach
Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse

Situation 1:200, Bachausbau

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Hochwasserschutzprojekt Giglerbach, Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 PBG zu.

Öffentliche Auflage vom 16.3.18 bis 16.4.18

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 986 vom 25. Juni 2018

Der Staatsschreiber:

Auflage

Publiziert im Amtsblatt Nr. 38 vom 21.09.2018

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.	Biberist, 01.02.2018	geprüft:	genehmigt:
						gezeichnet: sste	Plan Nr.	7976 / 11
						Grösse: 60 / 84		
						user: zwy		
						gedruckt: 26.02.2018 13:31:58		

AV- Grundlage vom: **LV95** / 25. Juli 2017

CAD-File: M:\Bettlach\7976 Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg\7976_11_SI_Str.dgn

www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
Schlern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner Ingenieure und Planer

Legende Genehmigungsinhalt

bestehend	projektiert	
		Geltungsbereich
		Uferbereich Giglerbach / Böschung
		Neuer Bachlauf mit Niederwasserrinne
		Blocksatz / Sohlenbefestigung
		Störsteine
		Beton / Ufermauer / Flügelmauer
		Bepflanzung / Sichtschutz
		Abbruch
		Fussgängersteg
		Anpassung Böschung / Grünflächen
		Belagsflächen
		Trottoirflächen
		Masten AEK

Änderung Kommunaler Strassenklassierungsplan

- Fussweg (neue Klassierung)
- Sammelstrasse (Klassierung wird aufgehoben)
- Hauptverkehrsstrasse (Klassierung wird aufgehoben)

Legende Orientierungsinhalt

- Hecken und Ufergehölze
- Bestehender Bachlauf (Amtliche Vermessung)
- effektiver Bachlauf / Sohle (Aufnahmen Terrain)
- Bauzonengrenze
- Drittprojekt (SBB - Durchlass)
- Wohnzone 2 (W2)
- Gewerbezone ohne Wohnen (GO)

N

0 5 10 15 20m

Sonderbauvorschriften kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse"

Gestützt auf §§44ff und 68ff Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) erlässt das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) folgende mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse" verbundenen Sonderbauvorschriften:

§1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse"bezweckt die Erneuerung und die Vergrösserung der bestehenden Brücken beim Bahnweg und unteren Einschlagstrasse in Bettlach. Gleichzeitig wird das Bachgerinne aufgrund der Sanierung des SBB-Durchlasses gegen Westen verlegt. Der gesamte Bachabschnitt wird dadurch hochwassersicher ausgebaut. Die bestehenden Brücken werden rückgebaut. Die Sanierung der SBB-Bücke ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

§2 Geltungsbereich

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für den auf dem Plan Nr. 7976 / 11 rot punktierten Perimeter.

§3 Bestandteile und Grundlagen

1 Bestandteile des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes sind der Situationsplan, die Querprofile, das Längenprofil und der Landerwerbsplan, die vorliegenden Sonderbauvorschriften sowie der orientierende Raumplanungsbericht.

2 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Bettlach sowie die einschlägigen übergeordneten kantonalen Bauvorschriften.

§4 Massnahmen und Gestaltung

1 Erneuerung Brücken

1.1 Nördlich und südlich der SBB-Linie werden die bestehenden kommunalen Brücke abgebrochen und ersetzt. Die neuen Brücken werden hochwassersicher erstellt und kommen wieder an den bestehenden Standorten zu liegen. Während die Brücke nördlich der SBB-Linie redimensioniert und nur noch für Velofahrer und Fussgänger ausgelegt wird, dient die südliche Brücke nach wie vor dem landwirtschaftlichen Verkehr.

1.2 Die Brückenspannweiten betragen 5 m beim Bahnweg resp. 5.5 m bei der unteren Einschlagstrasse.

2 Verlegung und Aufweitung Bachgerinne

2.1 Die Aufweitung erfolgt im gesamten Projektperimeter. Die Böschungen werden so weit möglich abgeflacht und variabel gestaltet (Übergangsbereich).

2.2 Das Gerinne wird um ca. 2-3 m nach Westen verlegt und mit einer Niederwasserrinne versehen.

3 Bepflanzung
Auf eine Bepflanzung wird verzichtet. Einzig bei Böschungen, wo die Ufervegetation entfernt werden musste, werden die Flächen wieder bestockt.

4 Nutzung und Unterhalt

4.1 Das Deponieren von Abfällen aller Art, das Errichten von Holzlagern, das Lagern von Kompost, das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen sind im Uferbereich und in der Böschung des Giglerbachs nicht zulässig.

4.2 Die Unterhaltsmassnahmen und Zuständigkeiten werden nach Bauabschluss im Gewässer-Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde Bettlach festgelegt.

§5 Wasserbau und das Bachgerinne

1 Die Brücken werden auf ein HQ100 inkl. Freibord dimensioniert.

2 Die Bachsohle wird mit einer Niederwasserrinne ausgebildet.

§6 Abtretungs- und Duldungspflicht

Das für die Realisierung der geplanten Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach §42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, GBS 711.1) unterstellt.

§7 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Erschliessung- und Gestaltungsplan „Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse"und den Sonderbauvorschriften zulassen, sofern sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§8 Inkrafttreten
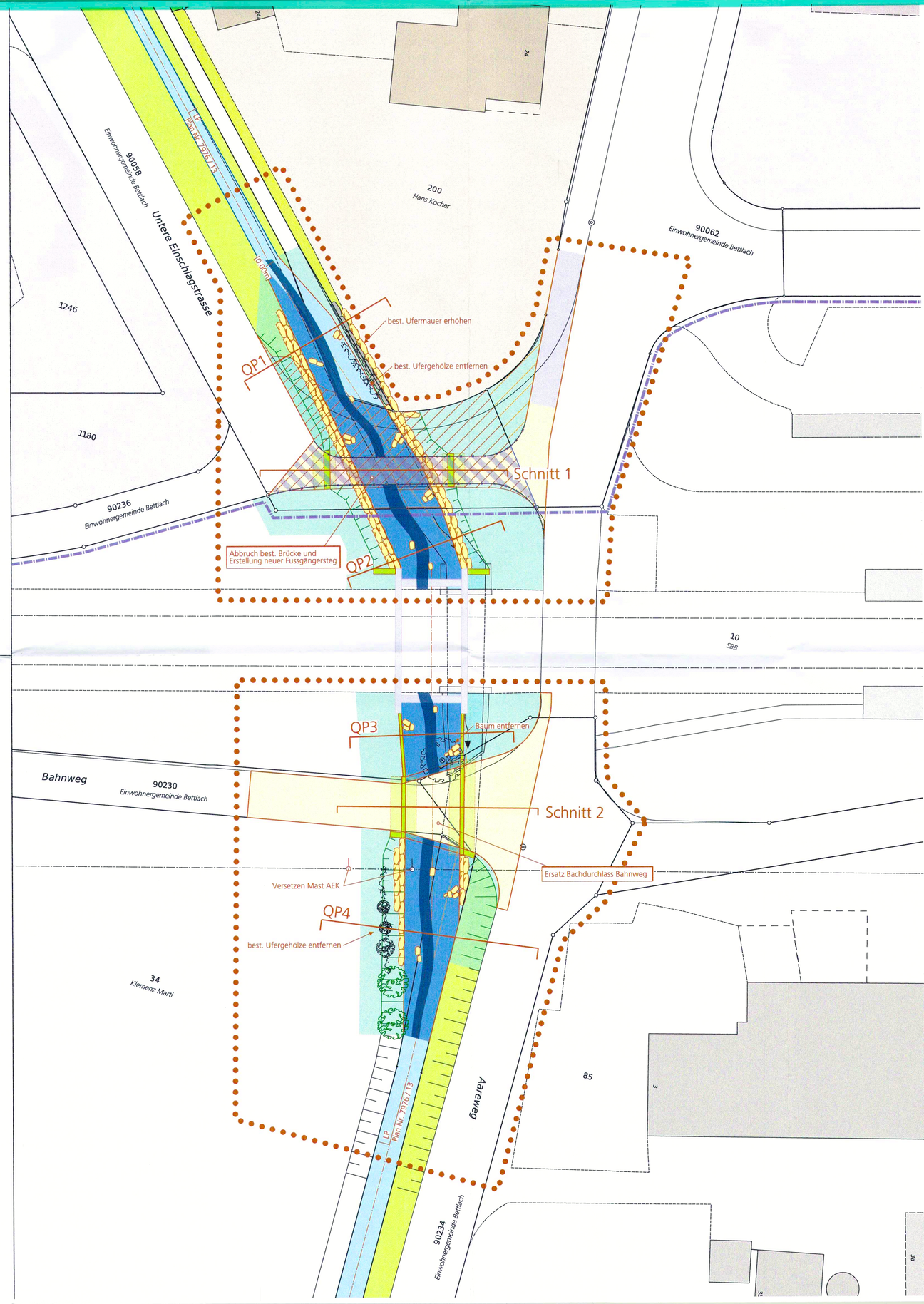
Der vorliegende Erschliessung- und Gestaltungsplan „Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse"mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.